

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 472

vom 25. Februar 1986

Gemeinde Pfeffingen, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Bünenmattweg" [Im oberen Lind], Strassennetzplanmutation

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 10. Juni 1985 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Bünenmattweg" [Im oberen Lind] sowie die damit verbundene Strassennetzplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 15. Juli 1985 bis 13. August 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 1985 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juli 1985 benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1985 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätze die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Vorprüfung der Pläne durch das Amt für Orts- und Regionalplanung fand am 12. März 1985 statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 10. Juni 1985 betreffend die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Bünenmattweg" [Im oberen Lind] sowie der damit verbundenen Strassennetzplanmutation genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/eBS/4/2 und 51/SP/1/2 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen

Technisches Büro P. Häring,
Eichbergweg 3, 4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.